

- Nicolaische Verlagsbuchh. in Berlin.
15596. Archiv f. Naturgeschichte. Hrsg. v. F. H. Troschel. 44. Jahrg. 1. Hft. gr. 8. * 8 M.
15597. Keller, G., Erläuterungen zu den Disciplinar-Strafordinungen f. das Heer u. f. die kaiserl. Marine vom 21. Oktbr. 1872. gr. 8. 23. Novbr. * 3 M.
- Nübling in Stuttgart.
15598. Haus-Bibliothek griechischer u. römischer Classiker. 267—272. Vfg. 8. à * 50 A.
- Oppenheim in Berlin.
15599. Zeitschrift f. das chemische Grossgewerbe. Hrsg. v. J. Post. 2. Jahrg. 2. Hft. gr. 8. * 3 M.
- Pferer in Altenburg.
15600. Ollendorff, G. G., neue Methode d. Sprache in 6 Monaten lesen, schreiben u. sprechen zu lernen. Für das Italienische zum Gebrauche der Deutschen bearb. 3. Aufl. gr. 8. Geb. 4 M. 50 A.
- Vustet in Regensburg.
15601. Seeburg, F. v., der aegyptische Joseph. Ein blüthenreiches Vorbild Jesu. gr. 4. In Halbleinw. geb. * 4 M.; in Leinw. geb. * 5 M.
- Neclam jun. in Leipzig.
15602. † Universal-Bibliothek. Nr. 951—960. 16. à * 20 A.
Inhalt: 951—955. Deutsche Lyrik seit Goethe's Tode. Ausgewählt v. W. Bern. Geb. * 1 M. 50 A. — 956. Die Komödie auf der Hochschule. Historisches Lustspiel v. F. Helbig. — 957. Demosthenes' philippische Reden, übers. v. F. Jacobs. — 958. Die Stützen der Gesellschaft. Schauspiel v. O. Zbjen. — 959. Geschichten aus der Pariser Belagerung. Von B. d'Abrest. — 960. Der Kampf d. Lebens. Eine Liebesgeschichte v. Th. Dickens. Geb. * 60 A.
- Rosberg'sche Buchh. in Leipzig.
15603. Puchelt, G. S., die Civilprozeßordnung f. das Deutsche Reich. 9. Vfg. gr. 8. * 1 M. 50 A.
- Hjimonay in Prag.
15604. Archiv f. die naturwissenschaftliche Landesdurchforschung v. Böhmen. Hrsg. unter der Red. v. C. Kofistka u. J. Krejci. 2. Thl. 1. Bd. gr. 8. In Comm. Cart. * 20 M.
15605. Jireček, J., staročeské divadelní hry. 8. * 2 M.
15606. Šolín, J., üb. Curven dritter Ordnung, welche e. unendlich ferne Rückkehrtangente haben, u. deren Auftreten in der geometrischen Statik. gr. 4. In Comm. * 1 M. 60 A.
15607. Spaček, K., mezi, sněním a bděním. 16. In Comm. * 1 M. 60 A.
15608. Spatny, F., naučení, jak mají topiči parní kotle topiti a obsluhovati. 2. Vydání. 8. * 40 A.
- Scherz in Schwelm.
15609. Voßmann, G., das apostolische Glaubensbekenntniß u. der liberale Protestantismus. 2. Aufl. 8. 60 A.
- Spindler jun. in Stuttgart.
15610. Spindler's Sammlung schöner Sinn- u. Trink-Sprüche auch kerniger Sprüchwörter. 2. Aufl. 16. Cart. 1 M.
- Stuhr'sche Buchh. in Berlin.
15611. Spiller, Ph., Irrwege der Naturphilosophie. gr. 8. * 1 M. 20 A.
- Tempelsky in Prag.
15612. Heinrich, J., Bilder-Bibel f. den ersten Schreib- u. Lese-Unterricht. gr. 4. Geb. * 4 M.

Nichtamtlicher Theil.

Das Autorrecht in den Vereinigten Staaten von Nordamerika.

In der Ueberzeugung, daß der deutsche Buchhandel ein Interesse daran hat, die Gesetzgebung außerdeutscher Staaten über das Autorrecht kennen zu lernen, theile ich nachstehend die Bestimmungen zur Sicherung des Autorrechts (copyright) in den Vereinigten Staaten mit.

Trotzdem, daß die Erwerbung des Schutzes mit vielen Formalien und Weitläufigkeiten, mit nicht unerheblichen Kosten, namentlich bei periodischen Werken, Zeitschriften u., verbunden ist, wird dieser Schutz doch fast allgemein nachgesucht, und selten findet man noch in Amerika ein Werk, das nicht auf dem Titel den betreffenden Nachweis führt.

Unsere deutschen Kollegen in den Ländern, wo noch die Verpflichtung zur Abgabe von Freiemplaren an öffentliche Anstalten besteht, mögen sich damit trösten — wenn es überall ein Trost ist, Leidensgefährten zu haben —, daß auch in dem Lande der Freiheit, wie man die Vereinigten Staaten so gern nennt, zwei Freiemplare der besten Ausgabe, selbst von den kostbarsten Werken, herzugeben sind, wenn man sich Schutz für seine Verlagswerke erwerben und nicht in Strafe verfallen will.

Weitere Reflexionen will ich für heute unterlassen, es dürfte sich noch mancher Anlaß finden, die amerikanische Gesetzgebung mit der unsern zu vergleichen. Da ich die Absicht habe, demnächst einige Aufsätze aus dem amerikanischen Buchhändlerleben im Börsenblatte zu veröffentlichen, falls die geehrte Redaction dieselben acceptirt, wird sich öfter Gelegenheit finden, auch auf die Gesetzgebung zurückzukommen.

A. Menzel.

1. Zuvörderst muß ein gedrucktes Exemplar von dem Titel des Buches, Atlasses, der Karte, der dramatischen Arbeit oder der musikalischen Composition, der Zeichnung, des Stiches, des Druckwerks, der Photographie oder eine Beschreibung des Gemäldes, der Zeichnung, des Chromos, der Statue, der sonstigen Sculpturarbeit oder das Modell oder die Zeichnung einer Arbeit auf dem Gebiet der schönen Künste, für welche der Schutz des Autorrechts nachgesucht wird, mit der Post oder auf anderem Wege, aber franco an den

Bibliothekar des Congresses in Washington D. C. eingesandt werden. Dies muß geschehen, bevor das Buch oder der betreffende Gegenstand öffentlich ausgegeben wird.

2. Für die Registrirung eines jeden Titels eines Buches oder sonstigen Gegenstandes ist eine Abgabe von 50 Cents (100 Cents = 1 Dollar = ca. 4 Mark) beizufügen. Verlangt der Antragsteller eine Abschrift aus dem Registerbuch, so ist für dieselbe, die mit dem Siegel des Bibliothekars des Congresses versehen wird, eine weitere Abgabe von 50 Cents zu zahlen, im Ganzen also für jedes Certificat 1 Dollar. Das Certificat wird mit umgehender Post dem Antragsteller übersandt.

3. Innerhalb 10 Tagen nach der Veröffentlichung des betreffenden Buches oder sonstigen Gegenstandes müssen 2 vollständige Exemplare der besten Ausgabe an den Bibliothekar des Congresses in Washington D. C. gesandt werden. Erst wenn dies geschehen, wird das Autorrecht als gesetzlich gesichert angesehen. Gewünscht wird, daß solche Sendungen mit der Post oder durch eine „Express“-Gesellschaft gemacht werden. Auf alle Fälle muß aber eine jede solche Sendung franco geschehen.

Wenn die 2 Exemplare eines angemeldeten Buches oder sonstigen Gegenstandes nicht rechtzeitig hinterlegt werden, wird der Schutz des Autorrechts als nicht vorhanden betrachtet und verfällt der Antragsteller noch obendrein in eine Strafe von 25 Dollars. Außer den beiden an bezeichneter Stelle zu hinterlegenden Exemplaren wird regierungsfreig kein weiteres Gratiseemplar verlangt.

4. Jeder Schutz des Autorrechts wird verwirkt, wenn nicht auf jedem an die Öffentlichkeit gelangten Exemplare eine Bemerkung mit abgedruckt ist, aus der hervorgeht, daß der gesetzlichen Form Genüge geleistet ist. Diese Bemerkung muß bei Büchern auf dem Titel oder auf der folgenden Seite stehen. Bei andern Gegenständen muß die desfallsige Bemerkung auf dem Gegenstande selbst oder auf dem mit ihm verbundenen Gestell, Rahmen u. angebracht sein und so lauten: „Entered, according to act of Congress, in the year . . . , by N. N., in the office of the Librarian of Congress at Washington“, oder einfach: „Copyright, 18.. by N. N.“. Die Wahl zwischen den beiden Formen steht im Belieben des Antragstellers.